



GYMWELT 

Fitness & Gesundheit im Verein

Arbeitsmaterial

Kursangebote in der Gymwelt

Organisation von Gesundheitssport im Verein

Strategische Entscheidung für ein Kursangebot und Planung eines Kursangebotes

Kurse kommen als Angebotsform in der GYMWELT vorwiegend im Bereich des Fitness- und Gesundheitssportes zum Einsatz.

Fitness und Gesundheit in der GYMWELT

Die Angebote im Bereich von Fitness- und Gesundheitssport sind auf das Motiv vieler Menschen fokussiert, aktiv etwas für ihre Fitness und ihre Gesundheit zu tun. Dabei ist das Zielspektrum (Kernziele) der Gesundheitssportangebote gegenüber den Angeboten im Fitness-Sport erweitert, die Qualitätsanforderungen sind höher und die Zielgruppen sind spezifischer (z.B. Menschen mit Risikofaktoren).

Fitness-Sport

Der Fitness-Sport beinhaltet Angebote für Jugendliche und Erwachsene bis in das hohe Seniorenalter, die zumeist bereits Bindung an körperlich-sportliche Aktivität aufgebaut haben (u.a. Wiedereinsteiger). Fitness-Sport zielt insbesondere auf die Stärkung physischer Ressourcen (Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Koordination, Entspannungsfähigkeit) sowie auf die Förderung einiger psychosozialer Ressourcen (emotionales Erleben, Integration).

Gesundheitssport

Gesundheitssport beinhaltet vorwiegend Einstiegsangebote sowie Angebote für Zielgruppen mit gesundheitlichen Gefährdungen. Gesundheitssport ist beschränkt auf spezifische Zielgruppen, speziell Erwachsene im mittleren und im hohen Alter mit dem Risikofaktor Bewegungsmangel, Erwachsene mit spezifischen gesundheitlichen Problemen (z.B. Rückenprobleme, Adipositas) sowie gesundheitlich besonders gefährdete Kinder und Jugendliche (z.B. mit starkem Übergewicht). Gesundheitssport muss, neben möglichst umfassenden Verbesserungen des Gesundheitsstatus, körperlich-sportliche Aktivität als Gesundheitsverhalten entwickeln und die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Gesundheitssports optimal ausgestalten. Eine „umfassende“ Verbesserung des Gesundheitsstatus geht dabei von den Kernzielen einer gezielten Stärkung der physischen Ressourcen (Fitnessfaktoren) sowie der psychosozialen Ressourcen (u.a. Wissen, Stimmung, Selbstwirksamkeit, Integration) aus. Das Ansteuern der Kernziele „Minderung von Risikofaktoren“ und „Bewältigung spezifischer Gesundheitsprobleme“ erfordert teilweise ergänzende Maßnahmen und entsprechende Kenntnisse. Gesundheitssport setzt u.a. die Entwicklung von speziellen Gesundheitssportprogrammen voraus, die in ihrer Qualität und in der strukturellen Einbindung in den Verein bestmöglich gesichert sind. Gesundheitssport soll einen Übergang in den Fitness-Sport der Vereine gewährleisten, in der Regel sollte dieser Übergang innerhalb eines Jahres realisierbar sein.

Übergang Reha-Sport

Für einzelne spezielle Problemlagen können im Verein bei entsprechenden Voraussetzungen auch sporttherapeutische Programme eingesetzt werden (z.B. Herzsport, Rheumagruppen) – womit Übergänge zum Reha-Sport gegeben sind. Im Unterschied zum Gesundheitssport ist Reha-Sport längerfristig zu planen, da die zu bewältigenden Gesundheitsprobleme nicht nur einer Verhaltensänderung (mehr und regelmäßige gesundheitswirksame Aktivität) sondern einer langfristigen Betreuung bedürfen.

Entsprechend den skizzierten Zielsetzungen von Gesundheitssport sollten alle Gesundheitssportangebote des Deutschen Turner-Bundes einen Anschluss bzw. Übergangsmöglichkeiten herstellen in den Bereich des Fitness-Sports – durch den dann Präventionsziele nachhaltig gesichert werden. Der Zugang zum und der sukzessive Aufbau von Bindung an das aktive Sporttreiben mit Kennenlern-Angeboten (wie z. B. DBSI-Test, Schnupperstunden) und den vorwiegenden Kursangeboten im Gesundheitssport (evaluierte Programme) bis hin zu den Fitnessangeboten eines Turn- und Sportvereins ist eine zentrale Aufgabe für Vereine.

Da sich die Vereine mit ihren zahlreichen und vielfältigen Angeboten auf dem freien Fitness- und Gesundheitsmarkt bewegen, wird in vielen Bereichen professionelle Vereinsarbeit nötig:

- klare Definitionen von Angeboten und Zielgruppen
- Qualität der Angebotsdurchführung
- entsprechende Übungsleiter mit hohen Qualifikationen
- Außendarstellung von Kompetenz und Qualität

Kursangebote und/oder Dauerangebote

Zur optimalen Realisierung eines Bewegungsprogramms bieten sich dem Verein mehrere Angebotsformen:

- Dauerangebote
- Kursangebote
- Wochenendangebote/Workshops

Dauerangebote finden das ganze Jahr über statt, Kursprogramme hingegen beinhalten eine begrenzte Anzahl von Übungseinheiten (10 – 15) à 45 – 90 Minuten Dauer. Sie finden mindestens ein Mal wöchentlich statt. Die zeitlich eng begrenzten Wochenendangebote/Workshops bieten im Sinne von „Schnupperkursen“ die Möglichkeit, ein Themengebiet kurz anzureißen bzw. ein Vereinsangebot vorzustellen, um Interesse zu wecken und weiter in ein Kursprogramm bzw. Dauerangebot des Vereins einzusteigen.

Es lohnt sich in vielerlei Hinsicht, ein Kurssystem neben den Dauerangeboten im Verein einzurichten: Über Kurse öffnet sich der Verein nach außen, weil auch Nicht-Mitgliedern ermöglicht wird, teilzunehmen. Neue Vereinsmitglieder können leichter gewonnen werden, da eine Kursteilnahme die Hemmschwelle zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft senkt. Kursangebote spielen somit eine große Rolle dabei, den Teilnehmern den Einstieg zu erleichtern und sie schließlich nach Kursende weiter in entsprechenden Dauerangeboten an den Verein zu binden. Die Dauerangebote des Vereins werden somit langfristig gestärkt.

Zudem wird der Verein mittels aktueller Kursangebote, die auch auf aktuelle Trends eingehen können, dauerhaft konkurrenzfähig gehalten. Gleichzeitig generieren Kurse im Vergleich zu Dauerangeboten höhere Einnahmen und entstehende Kosten werden durch die Kursgebühren gedeckt. Spezielle Kurse für bestimmte Zielgruppen, in denen das Niveau der Teilnehmer besser berücksichtigt werden kann, ermöglichen schnellere Erfolgserlebnisse. Sportliche Aktivität wird folglich positiv erlebt und im besten Falle wird ein lebenslanges Sporttreiben im Verein praktiziert.

Das Ziel eines neuen Programms sollte die langfristige Bindung der Teilnehmer an den Fitness- und Gesundheitssport im Verein sein, nicht die einmalige Durchführung eines Kurses. In der Anfangsphase muss bereits berücksichtigt bzw. geplant werden, wie fitness- und gesundheitsorientierte Kursangebote auf Dauer mit den Regelangeboten des Vereins vernetzt werden bzw. neue Regelangebote geschaffen werden können, um die Kursteilnehmer langfristig in den Turn- und Sportverein zu integrieren.

Auswahl von Angebot und Angebotsform

Für die Auswahl einer bestimmten Angebotsform ist es zunächst notwendig, die interne Situation des Vereins zu analysieren:

- **Infrastruktur:** Über welche Anlagen und Ausstattung verfügt der Verein? Häufig sind die Vereine hier durch ihre Hallenkapazitäten stark eingeschränkt.
- **Mitgliederstruktur:** Anzahl sowie Zusammensetzung der Mitglieder sind bei einer gut geführten Vereinsverwaltung leicht zu erheben. Über die Bedürfnisse der Mitglieder können so wohl interne Befragungen als auch Informationen einzelner Übungsleiter Auskunft geben.
- **Angebote:** Umfang, Gebühren und Bedingungen bereits bestehender Angebote sind hier zu berücksichtigen. Auf eine zu starke Diskrepanz in der Preisstruktur zwischen alten und neuen Angeboten reagieren Mitglieder häufig sehr sensibel.
- **Übungsleiter:** Ihre Anzahl, Ausbildung und ihr Engagement sind von grundlegender Bedeutung für die Qualitätssicherung eines Gesundheitssportangebotes.

Neben einer internen liefert auch eine externe Vereinsanalyse wertvolle Informationen:

- **Bedeutung des Vereins:** Welchen Stellenwert nimmt der Verein im Vergleich zu seinen Wettbewerbern ein?
- **Bekanntheit des Vereins:** Was bzw. wie viel ist über den Verein bekannt?
- **Image:** Welches Image hat der Verein und wie wird es bewertet? Dieser Punkt steht in sehr engem Zusammenhang mit dem Vereinskonzep (Gesundheitsorientierung).

Fassen Sie als Vereinsvorstand bzw. -mitglied die genannten Punkte als Denkanstöße auf. Wie schätzen Sie selbst die Lage Ihres Vereins in Bezug auf die oben genannten Punkte ein?

Um sich weitere Einschätzungen zu den Voraussetzungen des Vereins einzuholen, eignen sich außerdem kurze Befragungen von Vereins- und Nichtmitgliedern. Schriftliche oder mündliche Befragungen haben jeweils Vor- und Nachteile, die es im Hinblick auf die jeweilige Zielsetzung der Befragung abzuwägen gilt.

Die erhaltenen Informationen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten des Vereins bilden schließlich die Grundlage für die Planung eines individuellen Gesundheitssportangebotes.

Gebietsanalyse

Unter diesem Punkt sind insbesondere die Lage des Vereins bzw. seiner Sportstätten sowie die Größe des Ortes, an dem er ansässig ist, zu berücksichtigen. Das Wissen um das Einzugsgebiet für bestimmte Veranstaltungen bzw. Angebote ist äußerst wichtig bei der Entscheidung für oder wider ein bestimmtes Bewegungsprogramm. Ebenso sind Einwohnerzahl und -struktur (Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushalte, Einkommen, Schulbildung) sowie Mentalität und Einstellungen der Bevölkerung von Bedeutung.

Zu einer umfassenden Gebietsanalyse sollten des Weiteren Daten über die Infrastruktur sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzugsgebietes zurate gezogen werden. Informationen über angesprochene Punkte sind häufig über die Kommunalverwaltung zu beziehen.

Weitere Informationen über die regionale Entwicklung erhalten Sie unter www.destatis.de (Statistisches Bundesamt Deutschland) und bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern.

Zielgruppenanalyse

Die Nachfrager bestimmter Sportangebote sind nicht als „breite Masse“ zu sehen, sondern sie setzen sich aus unterschiedlichen Menschen und Gruppen zusammen. Eine genaue Kenntnis über die Anzahl, Einstellungen und Verhaltensweisen dieser Individuen und Gruppen sind zur Bestimmung der Maßnahmen eines Vereins wichtig. Soziodemografische Merkmale wie Geschlecht, Alter, Familienstand, Ausbildung, Berufstätigkeit und Einkommen sind hier ebenso wichtig wie das Wissen über Lebensstil und Mentalität.

Wettbewerberanalyse

Unter Wettbewerbern sind all jene zu verstehen, die im Einzugsgebiet des eigenen Vereins mit Freizeit- und Sportangeboten auftreten. Die Kenntnis von diesen Anbietern soll Parallelen, Unterschiede und Abgrenzungsbedarf aufzeigen. Mögliche Konkurrenten sind andere Sportvereine, Fitnessstudios, Volkshochschulen und Krankenkassen. Um eine umfassende Einschätzung der Wettbewerber vornehmen zu können, sind deren Anzahl, Angebote sowie Stärken und Schwächen zu analysieren. Eine solche Wettbewerberanalyse ist für die Vereine mit einem relativ geringen Arbeitsaufwand verbunden, da die entsprechenden Informationen meist öffentlich zugänglich sind.

Inhalte möglicher Fitness- und Gesundheitssportangebote

Die Bereiche Fitness- und Gesundheitssport innerhalb der GYMWELT wurden bereits zum Einstieg beschrieben. Die Palette der einzelnen Angebote in diesen Bereichen ist nahezu unüberschaubar. Um einen Eindruck zu vermitteln, wollen wir nachfolgend exemplarisch nur einige der möglichen Angebote auflisten:

Fitnessangebote

Aroha® | Ausdauertraining | Aerobic | Salsa Aerobic | Aerobic 50 PLUS | Step-Aerobic | Power-Step | Frauengymnastik | Body-Workout | Group-Fitness | Funktionsgymnastik | Bauch-Beine-Po | Gerätetraining | Cross-Training | Muskeltraining | Konditionsgymnastik | Gymnastikmix für Frauen | Paarfitness | Männer Fitness | Fitness-Spiele-Mix | Feel Well | Indian Balance® | Pilates | Body and Mind | Stretching | Stretch & Relax | Yoga | Fitness aus Fernost | Gymnastik für Frauen | Powerball-Gymnastik | Jedermann Gymnastik | Allgemeine Gymnastik | Gymnastik-Treff | Skigymnastik | Seniorengymnastik | Wirbelsäulengymnastik | u.a.

Gesundheitssportangebote („Pluspunktangebote“)

Cardio-Aktiv | Cardio-Fit | Fit bis ins hohe Alter | Gesund und Fit | M.O.B.I.L.I.S. light | Optiwell | Rückentraining sanft und effektiv | Rücken-Fit | Rücken-Aktiv | Walking und mehr | Nordic Walking | Appetit auf Bewegung | Safari TurnKids | u.a.

Definition der Zielgruppe

Allgemein gesundheitsorientierte Bewegungsangebote bieten sich für kleinere Vereine und zum Einstieg an. Sie können sich an Personen aller sozialen Schichten, jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts richten. Anzustreben ist jedoch, sowohl aus gesundheitswissenschaftlicher als auch aus marktwirtschaftlicher Sicht, eine stärkere Ausdifferenzierung der Angebote. Die Angebote können sowohl für aktive Sportler, als auch für Neu- und Wiedereinsteiger konzipiert sein. Personen, die sich aufgrund ihrer Voraussetzungen der Primär- oder Sekundärprävention zuordnen lassen, kann man wiederum aufteilen in Gesunde, Risikogruppen und Patienten mit klinischen Symptomen.

Qualifikation der Übungsleiter

Die Übungsleiter, die Gesundheitssportprogramme im Verein umsetzen, sind wesentliche Garanten für die Qualität dieser Programme. Im Rahmen einer umfassenden Qualitätssicherung ist daher bei der Auswahl der Übungsleiter auf eine entsprechend hochwertige Ausbildung zu achten. Das Aus- und Fortbildungssystem des Deutschen Turner-Bundes/Turnverbandes Mittelrhein (TVM) wurde unter dem Anspruch einer gewissenhaften Qualitätssicherung entwickelt. Eine sinnvolle Abstufung der Lizenzen, qualifizierte Referenten sowie entsprechend qualitativ hochwertige Inhalte, kennzeichnen dieses System. Es bietet sich daher eine Orientierung an diesem Aus- und Fortbildungssystem an. Bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Fitness- und Gesundheitssport des DTB/TVM stehen inhaltlich nachfolgende Kernziele im Mittelpunkt:

- Herausbilden eines gesunden Lebensstils
- Stärkung von physischen Gesundheitsressourcen
- Stärkung von psychosozialen Ressourcen und Wohlbefinden
- Verminderung von Risikofaktoren
- Bewältigung von Beschwerden und Missbefinden
- Aufbau von Bindung
- Verbesserung der Bewegungsverhältnisse

Auf der Grundlage dieser Bildungsziele und -inhalte ist Fitness und Gesundheit als Teil eines kollektiven Lebensentwurfs zu verstehen, bei dem die individuelle Handlungs- und Leistungsfähigkeit im Vordergrund steht. Gesundheitsbildung stärkt die Selbstverantwortung und die Selbstbestimmung im alltäglichen Gesundheitshandeln (vgl. Deutscher Turner-Bund, 2008¹).

Im Folgenden werden die Ausbildungsstufen in Bezug auf Fitness- und Gesundheitssportangebote kurz dargestellt.

1. Übungsleiter-/Trainer-Assistent: Als Vorstufenqualifikation zur Unterstützung von höher qualifizierten vereinstätigen Personen gedacht, jedoch ist dies keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungsgang der Lizenzstufen.

1 Deutscher Turner-Bund (2008). Ausbildungsordnung zur Qualifizierung im Bereich des Deutschen Turner-Bundes. Frankfurt/Main.

2. Ausbildung „Trainer/in C sportartspezifischer Breitensport“ bzw. „Übungsleiter/in C sportartübergreifender Breitensport“ mit jeweils selbst gewähltem Profil, insbesondere das Profil „Fitness und Gesundheit“
3. Ausbildung Übungsleiter/in B „Sport in der Prävention“ oder „Sport in der Rehabilitation“ (Basisausbildung) mit selbst gewähltem Profil.

Verantwortlich für die Umsetzung der Aus- und Fortbildungen des DTB sind die Landesturnverbände und Sportverbände. Die Ausbildung auf der zweiten Lizenzstufe gliedert sich in eine Basisausbildung und in darauf aufbauende Profilausbildungen. Die Ausbildungsprofile der zweiten Lizenzstufe „Sport in der Prävention“ können in den Bereichen „Herz-Kreislauf-Training“, „Haltung und Bewegung“, „Entspannungstraining“ oder „Gesundheitsförderung im Kinderturnen“ absolviert werden. Weitere Profile der zweiten Lizenzstufe „Sport in der Rehabilitation“ stellen „Sport bei Diabetes“, Sport in der Krebsnachsorge“, „Sport in Herzgruppen“, „Sport bei Osteoporose“, „Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen“ und „Sport mit Rheuma“ dar.

Die jeweils aktuelle Version der Ausbildungsordnung des DTB steht zudem für Sie unter www.dtb-online.de | Aus- und Fortbildung zum Download bereit.

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess jedoch nicht abgeschlossen. Durch regelmäßige Fortbildungen sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vertieft und der Informationsstand der Übungsleiter aktualisiert werden.

Alternativ zur Übungsleiterausbildung auf der zweiten Lizenzstufe kann der zuständige Landesturnverband eine **höherwertige bewegungs- und sportbezogene Berufsausbildung des Übungsleiters anerkennen**. Diese muss mindestens einer der nachfolgend genannten Qualifikationen entsprechen:

- Absolvent eines sportwissenschaftlichen Studiums mit nachweislichem Bezug zum Gesundheitssport
- Sport- und Gymnastiklehrer mit nachweislich gesundheitsorientierter Ausrichtung
- Physiotherapeut bzw. Krankengymnast mit Zusatzqualifikation in der Methodik des Sports
- Ergotherapeut oder Motopäde mit Zusatzqualifikation in der Methodik des Sports
- Gleichwertige Qualifikation nach Anfrage

Mit Erwerb o. g. Lizenzen werden die Trainer/Übungsleiter qualifiziert, Fitness- und Gesundheitssport in Vereinen anzubieten.

Zudem erhalten Vereine, die in Dauerangeboten „qualifizierte Übungsleiter“ beschäftigen, Zuschüsse vom jeweiligen Landessportbund. „Qualifizierte Übungsleiter“ sind in diesem Sinne Inhaber von gültigen Übungsleiterlizenzen, staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer und Sportstudenten, die bereits sechs Semester ihres Sportstudiums absolviert haben. Informationen zum Ablauf der Antragstellung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Landessportbund bzw. Sportbund.

Der Deutsche Turner-Bund entwickelte über das Ausbildungssystem hinaus ein Qualitätssiegel für Gesundheitssportprogramme: PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB. Besonders gesundheitsförderliche Vereinsangebote, die festgelegte Kriterien erfüllen, werden damit vom DTB/TVM ausgezeichnet.

Zur Durchführung und Auszeichnung des Angebotes mit dem Qualitätssiegel PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB ist die zweite Lizenzstufe „Sport in der Prävention“ bzw. „Sport in der Rehabilitation“ mit einem dem gewünschten, auszuzeichnenden Angebot entsprechenden Profil erforderlich.

Die Auszeichnung mit dem PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB bringt Vereinen und Übungsleitern viele Vorteile: Kooperationen werden erleichtert, Personen, die qualitativ hochwertigen Gesundheitssport suchen, werden als Teilnehmer gewonnen, exklusives Lehrmaterial steht den Pluspunkt-Übungsleitern zur Verfügung etc. Weitere Informationen zum PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB und damit zusammenhängend zu den standardisierten Programmen des DTB sind in der PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB-Broschüre von 2008 nachzulesen. Die aktuelle Broschüre finden Sie zum Download unter www.pluspunkt-gesundheit.de.

Kooperationen mit Krankenkassen

Seit der Überarbeitung des Paragraphen 20 des Sozialgesetzbuches fünf (§ 20 SGB V) im Jahr 2000, bietet sich den Sportorganisationen wieder die Möglichkeit zur Kooperation mit den Krankenkassen. Detaillierte Informationen zu Kooperationen mit Krankenkassen und zum Qualitätssiegel PLUSPUNKT.GESUNDHEIT.DTB finden Sie unter www.pluspunkt-gesundheit.de.

Denkanstöße für Vereins- und Vorstandsmitglieder

Unter diesem Punkt sind eine Reihe von Fragen zu finden, die bei der Entwicklung Ihrer Vereinsstrategie helfen sollen.

- Wie stellt sich Ihr Verein nach Außen hin dar? Spielt Gesundheit und ein gesunder Lebensstil bei Vereinsfesten o. ä. eine große Rolle?
- Präsentiert sich Ihr Verein bei Veranstaltungen der Stadt/der Gemeinde als Verein mit gesundheitsorientierter Ausrichtung?
- Was ist das Aushängeschild Ihres Vereins? Welche Abteilung wird spontan mit Ihrem Verein in Verbindung gebracht?
- Ist die Mehrheit der Vereinsmitglieder an einem Ausbau des Gesundheitssportangebotes interessiert?
- Wie gestaltet sich die Mitgliederstruktur des Vereins?
- Was wissen Sie über die Wünsche und Bedürfnisse der Vereinsmitglieder bezüglich des Sportangebotes und Vereinslebens?

- Wie gestalten sich bisherige Vereinsangebote (Umfang, Gebühren, Bedingungen) und wie sollen zukünftige Angebote aussehen? Beachten Sie, dass Mitglieder häufig sehr sensibel auf eine zu starke Diskrepanz in der Preisstruktur zwischen alten und neuen Angeboten reagieren. Beziehen Sie mögliche Kooperationen z. B. mit Krankenkassen in Ihre Überlegungen ein.
- Welche und wie viele Räume mit welchen Geräten stehen dem Verein für den Trainingsbetrieb zur Verfügung?
- Welche Sportgeräte sind zur inhaltlichen Gestaltung der Angebote erforderlich?
- Erklären sich genügend Übungsleiter bereit, im Gesundheitssportbereich Weiterbildungen zu besuchen und auch Programme anzubieten?
- Welchen Stellenwert nimmt Ihr Verein im Vergleich zu anderen Anbietern im Gesundheitssportbereich ein? Befindet sich beispielsweise ein kommerzielles Fitnessstudio mit großem Zulauf in unmittelbarer Umgebung? Wie sieht das Angebot bei Vereinen in der Umgebung aus?
- Welche bzw. wie viele Informationen sind über den Verein bekannt?
- Welches Image hat Ihr Verein? Wie wird dieses von der Öffentlichkeit bewertet?
- In welcher Umgebung befindet sich Ihr Verein? Sind die Sportstätten leicht zu erreichen?
- Wie groß ist der Ort/die Stadt in der sich der Verein befindet? Wie groß ist das Einzugsgebiet des Vereins?
- Wie gestaltet sich die Einwohnerstruktur des Ortes/der Stadt? (Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushalte, Schulbildung, Einkommen, Lebensstil, Mentalität)
- Welche Zielgruppen möchte Ihr Verein mit den Angeboten ansprechen? (Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushalte, Schulbildung, Einkommen, Lebensstil, Mentalität, Neu- oder Wiedereinsteiger, Gesunde, Risikogruppen, Patienten mit klinischen Symptomen)
- Wie viele Wettbewerber (Freizeit- und Sportanbieter) gibt es im Einzugsgebiet Ihres Vereins? Was bieten diese an? Worin liegen deren Stärken, worin die Schwächen?
- Wie könnte sich Ihr Verein von den Wettbewerbern abgrenzen?

Organisation und Durchführung von Kursangeboten

Nachdem Sie nun herausgearbeitet haben, wo Ihr Verein im Vergleich zu anderen Anbietern sowie bezogen auf den Standort steht, Sie gewissermaßen die Situation und den Markt analysiert haben, müssten Sie nur noch die Zielgruppe, die Ihr Angebot ansprechen soll, bestimmen. So eingegrenzt fällt die Entscheidung für ein passendes, erfolgversprechendes Angebot recht leicht. Doch wie geht es nun weiter?

Sportstätten

Zunächst muss die Verfügbarkeit einer geeigneten Räumlichkeit für das entsprechende Angebot geklärt werden. Richtlinie: Zur Durchführung eines Bewegungsangebotes mit einer Teilnehmerzahl von 15 Personen (± 5) sind Räume von mind. 150 - 250 Quadratmeter Fläche nötig, dies ist jedoch abhängig von den Inhalten des Kurses.

Stehen vereinseigene Einrichtungen zur Verfügung, ist zunächst deren freie Kapazität und Nutzbarkeit für gesundheitssportliche Zwecke zu prüfen. Vereine ohne eigene Sportstätten oder Räume müssen nach Alternativen mit entsprechenden sanitären Einrichtungen außerhalb des Vereins suchen:

- Gemeindehäuser
- Schulen und Kindergärten
- Gaststätten und Hotels
- Krankenkassen
- Kirchliche Einrichtungen usw.

Auf Grund einer langfristigen Belegung solcher Räumlichkeiten ist eine frühzeitige Planung der Sportstättenfrage wichtig. Parallel dazu sind Überlegungen über erforderliche Sportgeräte zur inhaltlichen Gestaltung der Übungsstunden nötig. Dieser Punkt ist entscheidend für Preiskalkulationen und Anträge über Gerätezuschüsse von Seiten des Landessportbundes/Sportbundes. Sportgeräte, die unmittelbar für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine verwendet werden, werden vom Landessportbund/Sportbund bezuschusst. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit Ihrem zuständigen Landessportbund/Sportbund in Verbindung, um mögliche Investitionszuschüsse nutzen zu können.

Anmietung kommunaler Sporträume

Städte, Gemeinden und Kreise bauen und unterhalten eine Vielzahl von Sporträumen, die vorrangig Schulen nutzen. In freien Zeiten stehen diese Einrichtungen zumeist auch den gemeinnützigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Bei den einzelnen Kommunen gibt es teils große Unterschiede bei der Anzahl und der Art der Sporträume, sowie bei der Form und den Bedingungen der Überlassung.

Antrag, Genehmigung und Auflagen

Normalerweise muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden, der den Wunsch über Nutzungsobjekt, Nutzungsart und Nutzungsrecht enthält. Sind freie Nutzungskapazitäten vorhanden und sprechen keine Gründe dagegen, erteilt die zuständige Verwaltung eine schriftliche Genehmigung. Diese Genehmigung enthält die damit verbundenen Nutzungsaufgaben. Viele Städte, Gemeinden und Kreise erheben aufgrund sich dramatisch verringerten finanziellen Ressourcen Sportstättenbenutzungsgebühren oder Energiekostenbeiträge. Die Höhe der Gebühren regelt dann die gültige Gebührenordnung. Es gibt hier keine einheitliche Form der Gebührenerhebung. Es ist wichtig, sich vor einer offiziellen Antragstellung über die Benutzungsaufgaben und evtl. fälligen Gebühren zu informieren. Mit der Genehmigung und der Annahme kommt ein Überlassungsvertrag zwischen Kommune und Verein zustande.

Ansprechpartner

In jeder Stadt bzw. Gemeinde oder auch in der Kreisverwaltung, ist eine bestimmte Dienststelle (Amt) für die Überlassung städtischer Sporträume verantwortlich. In den meisten Kommunen ist für die Vergabe von Nutzungszeiten die Sportverwaltung zuständig. Genaue Auskunft über die Ansprechstelle erfährt man beim Informationsbüro der Stadt oder Gemeinde. Bei einem Kontakt - telefonisch oder persönlich - erhält man die Information, ob und welche Sporträume dem Verein zur Verfügung gestellt werden können, ebenso die Bedingungen bzw. Voraussetzungen wie z. B. Hallenordnung, Sperrzeiten der Halle, Gerätenutzung, Gebühren, etc.. In aller Regel besteht die Kommune auf einen schriftlichen Antrag.

Haftungsfragen

Bei der Nutzung kommunaler Sporträume auf Vertragsbasis ist zu achten bzw. abzuklären, ob Haftungsrisiken für den Verein entstehen. Grundsätzlich sollen Verträge eine klare Aussage enthalten, unter welchen Umständen der Nutzer Haftungsrisiken trägt. Nutzungsverträge fordern in der Regel den Abschluss und Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Der vom Landessportbund/Sportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Sportversicherungsvertrag erfüllt in der Regel diese Bedingungen. Lassen Sie im Zweifelsfall Ihren Nutzungsvertrag vom zuständigen Versicherungsbüro in Koblenz prüfen. Dieses befindet sich beim Sportbund Rheinland im Haus des Sports. Dort kümmert man sich um alle Versicherungsfragen der Verbände und Vereine, berät über Zusatzversicherungen und wickelt Schadenfälle ab.

Finanzierung von Fitness- und Gesundheitssportkursen

Es müssen Dauer- von Kursangeboten unterschieden werden. Dauerangebote finden das ganze Jahr über statt, Kursprogramme hingegen beinhalten eine begrenzte Anzahl von Übungseinheiten (10 – 15) à 45 – 90 Minuten Dauer. Sie finden mindestens ein Mal wöchentlich statt. Die Kosten von Dauerangeboten werden üblicherweise mit dem normalen Vereinsbeitrag gedeckt, selten werden aber auch für bestimmte Angebote von höher qualifizierten Übungsleitern kleine Zusatzbeträge pro Stunde von den Teilnehmern eingefordert.

Der Kostenkalkulation von Kursangeboten kommt größere Bedeutung zu, da diese zeitlich komprimiert spezielle Themenbereiche beinhalten, die in Form von Dauerangeboten so nicht umsetzbar sind. Kursangebote sollen den Teilnehmern ermöglichen, sich theoretisch und praktisch in einem für sie interessanten Bereich weiterzubilden und einen Zugang zu sportlicher Aktivität zu bekommen. So beispielsweise das Kursprogramm M.O.B.I.L.I.S. *light*: In 14 Kurseinheiten lernen die Teilnehmer Theorie und Praxis von sportlicher Aktivität und gesunder Ernährung kennen, um mithilfe des erlangten Wissens und den erlebten Erfahrungen einen Einstieg zu gesundem Abnehmen und Schlankbleiben inklusive sportlicher Aktivität (im Verein) zu erlangen.

Gemeinnützigkeit von Turn- und Sportvereinen

Generell sollte bei der Finanzierung Ihres Gesundheitssportangebotes, ob Dauer- oder Kursprogramm, eine Selbstfinanzierung des jeweiligen Angebotes angestrebt werden, da es aus steuerlichen Gründen für Turn- und Sportvereine problematisch ist, wenn dieser sich überwiegend wirtschaftlich betätigt. Begründet liegt dies im Anspruch der Gemeinnützigkeit, den Vereine besitzen (können). Gemeinnützigkeit von Vereinen bedeutet, dass der Verein in seiner Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Dies schließt mit ein, dass das Vereinsvermögen auf Dauer an einen gemeinnützigen Zweck gebunden und für diesen aufzubringen ist. Darüber hinaus hat der gemeinnützige Turn- und Sportverein seine Mittel möglichst zeitnah für die von ihm verfolgten uneigennützigen Zwecke auszugeben, was bedeutet, dass sie spätestens im folgenden Kalenderjahr zu verausgaben sind.

Rechnen Sie daher so, dass Ihr Gesundheitssportangebot sich trägt, Ausgaben und Einnahmen sollten sich weitestgehend decken. Wenn Sie nach Kursende bzw. nach einem bestimmten Zeitraum einen Überschuss ausweisen, ist es ratsam, diesen direkt im Angebotsbereich (Anschaffung neuer Geräte) zu investieren. Natürlich können Sie geplante Investitionen auch schon vor Beginn bei Festlegung der Teilnahmegebühr berücksichtigen.

Gemeinnützige Vereine genießen aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten. Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, z. B. Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen, sind bis zu einem Umsatz von 30.678 € (inklusive Mehrwertsteuer) pro Jahr

- Körperschaftsteuerfrei
- gewerbesteuerfrei
- umsatzsteuerbegünstigt, d. h. es gilt ein ermäßigter Steuersatz (7%).

Finanzplanung von Kursangeboten

Hierbei gilt es, die eigenen Erwartungen in Zahlen auszudrücken. Es liegt auf der Hand, dass die Planung von zukünftigen Einnahmen und Ausgaben schwierig ist und immer eine Schätzung bleiben wird. In der Planungsphase ist es unmöglich, genaue Aussagen über die spätere Teilnehmerzahl zu treffen. Versuchen Sie dennoch, die Einnahmen- und Ausgabenkalkulation möglichst sorgfältig und vorausschauend zu erstellen.

Kostenkalkulation

Die Zusammenstellung aller anfallenden Kosten ist Voraussetzung, um eine realistische Berechnung der Kursgebühr vornehmen zu können. Gleichzeitig eignet sich dieser Kostenrahmen als Kontrollinstrument, um Kostenüberschreitungen zu verhindern. Die Beispielrechnung in folgender Tabelle bezieht sich auf ein Indoor-Kursprogramm, welches offen für Nicht-Vereinsmitglieder ist. Daher sind zudem Kosten einer Zusatzversicherung für Nicht-Vereinsmitglieder und GEMA-Gebühren mit eingerechnet (GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte). Bei Outdoor-Kursen dagegen können z. B. die Kosten zur Nutzung der Sportstätte und/oder GEMA-Gebühren entfallen.

Ausgaben	Beispielrechnung (Euro)	Eigene Rechnung
1. Personalkosten		
TN-Gebühr an der Fortbildung zur Kursleiterin + Kursunterlagen	80,00 + 20,00	
Reisekosten Schulung	40,00	
Übungsleiter-Honorar	120,00 – 180,00	
Fahrtkostenpauschale	50,00	
2. Geschäfts- und Bürokosten		
Telefon/Fax	5,00	
Porto	12,00	
Kopierdienst	5,00	
Papier	3,00	
Farbband	–	
Patrone Drucker	26,00	
3. Nutzung Sportstätte		
Miete/Nutzungsgebühr	100,00	
Reinigungskosten	/	
4. Geräte/Materialien		
Widerstandsbänder L (siehe Hinweis!), andere Lehrmaterialien (Nordic Walking Stöcke o. ä.)	22,50	
Gymnastikmatten	–	
Anteil Musikanlage	–	
5. Werbung		
Werbung	30,00	
6. Zusatzversicherung		
Zusatzversicherung	52,11	
7. GEMA		
GEMA	30,82	
Summe	596,43 – 656,43	

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit einer Mischfinanzierung zur Anschaffung von Lehrmaterialien, im Beispiel oben zur Anschaffung von Widerstandsbändern, welche wie folgt aussehen könnte:

Mittels Durchführung mehrerer Kurse kann das erstmalige, relativ hohe Investitionsbudget auf diese verteilt werden. Setzen Sie des Weiteren die Widerstandsbänder in anderen Kursen ein oder lassen Sie neue Angebote für Ihre Mitglieder entstehen, um so die Finanzierung durch verschiedene Vereinsbereiche auszugleichen.

Beispielrechnung:

15 Widerstandsbänder á 6 € = 90 €

Lehrmaterialkosten werden zu je 1/4 über 4 Kurse finanziert = 22,50 € pro Kurs

Um den Rahmen dieses Handbuches nicht zu sprengen, wurde darauf verzichtet, auf Kursabrechnung, Finanzbuchhaltung und damit verbundene Steuerfragen einzugehen. Stimmen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Verein ab.

Um jedoch die Arbeit des zuständigen Mitarbeiters zu erleichtern, stellen Sie dieser Ausgabenübersicht einfach die tatsächlichen Einnahmen gegenüber.

Einnahmenübersicht

Anhand der folgenden Einnahmenübersicht können Sie direkt ablesen, welche Einnahmen Sie abhängig von der Teilnehmerzahl und der Höhe der Kursgebühr erzielen.

Nachdem Sie die Ausgaben für den Kurs kalkuliert haben, können Sie mit einem Blick in die Tabelle die Mindesthöhe des Kursbeitrages bestimmen.

TZ KG	12	13	14	15	16	17	18	19	20
35 €	420 €	455 €	490 €	525 €	560 €	595 €	630 €	665 €	700 €
40 €	480 €	520 €	560 €	600 €	640 €	680 €	720 €	760 €	800 €
45 €	540 €	585 €	630 €	675 €	720 €	765 €	810 €	855 €	900 €
50 €	600 €	650 €	700 €	750 €	800 €	850 €	900 €	950 €	1.000 €
55 €	660 €	715 €	770 €	825 €	880 €	935 €	990 €	1.045 €	1.100 €
60 €	720 €	780 €	840 €	900 €	960 €	1.020 €	1.080 €	1.140 €	1.200 €

TZ: Teilnehmerzahl

KG: Kursgebühr pro Person

Betrag in fett: Mögliche Variante zur Refinanzierung des Kurses – siehe Kostenkalkulation

In der Beispielrechnung zur Kostenkalkulation wurde von einem kleinem Verein mit maximal 100 Mitgliedern ausgegangen. Bei einer Kursgebühr von 45,00 Euro könnten mit 15 Teilnehmern die veranschlagten Kosten in Höhe von 596,00 – 656,00 Euro gedeckt werden.

Übungsleiterbezahlung – Empfehlungen zur Höhe

Mit dem Grad der Qualifikation steigt die Forderung nach höherem Stundenhonorar. Unstimmigkeiten können sich durch die unterschiedliche Vergütung der Übungsleiter innerhalb des Vereins ergeben. Hier sollte zunächst einmal auf die höhere Qualifikation eines Übungsleiters hingewiesen werden. Des Weiteren kann damit argumentiert werden, dass Überschüsse aus Gesundheitssportprogrammen, für dessen Durchführung qualifizierte, höher bezahlte Übungsleiter benötigt werden, zur Förderung anderer finanzschwächerer Abteilungen genutzt werden. Außerdem helfen neue Angebote den Verein attraktiver zu gestalten und damit neue Interessentengruppen zu erschließen, wovon letztlich alle Abteilungen profitieren.

Konkrete Beträge zu empfehlen, gestaltet sich jedoch letztendlich als ungeeignet, da die Bezahlung der Übungsleiter sehr von der Größe des Vereins, dessen Haushaltes und nicht zuletzt auch von der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie von der Sportart abhängt. Die Beträge von Übungsleitern in einem Turnverein dürfen nicht mit den Beträgen von Übungsleitern in einem Fußballverein verglichen werden, denn dort herrschen andere finanzielle Voraussetzungen als in einem Turnverein.

Wenn in einem Verein der Mitgliedsbeitrag bei 24 Euro im Jahr liegt, werden dessen Übungsleiter keine hohen Bezahlungen erwarten können. Es sollten folglich Mitgliedsbeiträge und Übungsleiterbezahlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es darf aber auch nicht vergessen werden, abteilungsübergreifend die Übungsleiter- und Trainerbezahlungen entsprechend ihrer Qualifikationen und Leistungen zu gestalten.

Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen

„Tue Gutes und rede darüber.“ Vor dem Hintergrund dieses Satzes ist seitens der Turn- und Sportvereine eine gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit anzustreben. Machen Sie Ihre qualitativ hochwertigen Gesundheitssportangebote publik und informieren Sie Mitglieder und Nichtmitglieder über die Vorzüge Ihres Vereins. Beachten Sie hierbei, dass Sie die Informationen weder beschönigen noch untertreiben, sondern sachlich und verständlich aufbereiten, ohne jedoch uninteressant und langweilig zu wirken. Weisen Sie auf die Aktualität Ihrer Angebote hin, das weckt das Interesse bei potentiellen Teilnehmern.

Mögliche interne Werbemittel sind:

- Vereinszeitung
- Rundschreiben
- Handzettel
- Plakate
- Trainer und Übungsleiter
- Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlung, vereinsinterne Veranstaltungen
- Newsletter

Mögliche externe Werbemittel sind:

- Plakate und Handzettel (Gesundheitsamt, Ärzte/Apotheker, Reformhäuser, Lebensmittelhändler,
- Schulen, Kindergärten)
- regionale Presse, Zeitschriften, Organe der Krankenkassen
- Tag der offenen Tür, Schnuppertage, Auftaktveranstaltungen zum Programm
- Gewinn von lokalen Persönlichkeiten

Inhaltlich muss bei Werbeaktionen darauf geachtet werden, dass Programmangebote, Veranstaltungsort und -zeit sowie Veranstalter und Angebotsname deutlich hervorgehoben werden. Wird eine bestimmte Zielgruppe angesprochen, so muss diese ebenfalls herausgestellt werden.

Kooperation und Netzwerkbildung

Es empfiehlt sich für Turn- und Sportvereine, nicht nur kurzfristig aus materieller Sicht, geeignete Kooperationspartner für Gesundheitssportangebote zu suchen. Auch hinsichtlich einer langfristigen Imageverbesserung des Vereins lohnt eine Zusammenarbeit mit Ärzten, Schulen, Kindergärten, Seniorenorganisationen, Gesundheitsämtern, Krankenkassen und Krankenhäusern. Kooperationen und Vernetzungen bedeuten für Turn- und Sportvereine Teil eines Netzwerkes „Gesundheitsförderung“ zu werden. In einer solchen Zusammenarbeit empfehlen sich die qualitativ hochwertig arbeitenden Partner gegenseitig und erleichtern einem Großteil der Bevölkerung die Teilnahme bzw. generell zunächst den Zugang zu bestimmten Angeboten im Bereich der Gesundheitsförderung. Für Turn- und Sportvereine bedeutet dies ganz eindeutig: Die Möglichkeit zur Mitgliedergewinnung und -bindung auf einfachem Weg.

Um in der Zukunft weiterhin als „Gesundheitspartner Verein“ bestehen zu können, ist es somit unerlässlich, in ein solches Netzwerk integriert zu werden.

Auf Verbandsebene sind bereits Voraussetzungen geschaffen, um z. B. mit ärztlichen Standesorganisationen – insbesondere den Bundes- und Landesärztekammern – oder verschiedenen Versicherungsträgern zu kooperieren. Auf der örtlichen Ebene geht es vor allem darum, als Gesundheitssportanbieter „Verein“ die entsprechenden Zielgruppen zu erreichen und über die Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitsbereich Teil des lokalen Netzwerkes „Gesundheitsförderung“ zu werden.

Die Turn- und Sportvereine sollten neben dieser Bereitschaft zur Kooperation ebenfalls eine aktive Rolle bei der Schaffung eines gesundheitsorientierten Umfeldes für die angebotenen Sportprogramme spielen, das Anbieten von gesunden Speisen in der Vereinsgaststätte sei nur als ein Beispiel genannt. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die grundsätzliche Bereitschaft zur gesundheitsorientierten Weiterentwicklung des Vereins (vgl. Tittlbach, Kurz, Härtel, Rühl, Gräber, Brehm & Bö, 2007⁵).

5 Tittlbach, S., Kurz, G., Härtel, S., Rühl, J., Gräber, S., Brehm, W. & Bö, K. (2007).

Physische Ressourcen – Stärkung von physischen Ressourcen im Gesundheitssport.

Frankfurt/Main: Deutscher Turner-Bund.

Planungsbeispiel „Wann müssen welche Aktivitäten starten?“

In diesem Abschnitt werden die, zur Initiierung eines neuen Gesundheitssportangebotes, nötigen Schritte in eine zeitliche Reihenfolge gebracht. Die skizzierte Zeitplanung soll ein ungefähres Gefühl dafür geben, welchen konkreten Vorlauf die einzelnen Aktivitäten in der Planung eines Angebotes benötigen. Die individuelle Umsetzung ist jedoch von den örtlichen Bedingungen abhängig. Steht Ihnen beispielsweise jederzeit ein Kursraum zur Verfügung, kann die Kursorganisation auch in knapp acht Wochen realisiert werden.

Nach der Übungsleiterschulung

...sollten Sie bereits einige Überlegungen im Bereich der Raum-, Termin- und vor allem der Finanzplanung schriftlich fixieren. Sprechen Sie bei der Vereinsleitung vor und überzeugen Sie mit Ihrer Konzeption. Beziehen Sie hier Überlegungen zu Kooperationen ein und denken Sie unbedingt an erforderliche Sportgeräte zur inhaltlichen Gestaltung der Sportstunden. Der letztgenannte Punkt ist entscheidend für konkrete Preiskalkulationen und Anträge über Gerätezuschüsse von Seiten des Landessportbundes/Sportbundes.

Beachten Sie als Vereinsvorstand: Wenn Ihnen kein entsprechend qualifizierter Übungsleiter zur Verfügung steht, Sie aber dennoch Gesundheitssportprogramme mit ins Vereinsangebot aufnehmen möchten, bestehe die Möglichkeit, vereinsfremde Übungsleiter zu engagieren. Um dafür den passenden Übungsleiter zu finden, kann ein Blick in so genannte „Übungsleiter-Börsen“ helfen. Solche Börsen sind auf den Internetseiten der Landesturnverbände oder auch der Landessportbünde organisiert.

Nach der Vorstandsentscheidung – Der Countdown läuft

...beginnen Sie rechtzeitig mit der tatsächlichen Planung Ihres Angebotes. Sichern Sie sich einen geeigneten Raum sobald Sie grünes Licht vom Vereinsvorstand bekommen, dass Ihr Angebot ins Vereinsprogramm aufgenommen wird. Prüfen Sie Verfügbarkeiten und Nutzungsbedingungen der Räumlichkeit bzw. bei Outdoor-Programmen des Geländes, sowie die Terminlage der Kursdurchführung. Gehen Sie erst in die weitere Angebotsplanung, wenn die Raumnutzung vertraglich geregelt bzw. das Gelände auf seine Eignung überprüft ist.

8 Wochen vor Kursbeginn

...starten Sie mit der ersten Werbung. Die örtliche Presse wird gerne über Inhalt und Anliegen des Angebotes informieren. Auch in Vereinszeitungen kann das geplante Angebot rechtzeitig publik gemacht werden.

6 Wochen vor Kursbeginn

...lassen Sie einen zweiten Presstext folgen. Verteilen Sie zudem Plakate, Handzettel und gestalten Sie den Vereinsschaukasten, um auf Ihr Gesundheitssportangebot weiter aufmerksam zu machen.

4 Wochen vor Kursbeginn

...fallen die Bearbeitung der Anmeldungen und die Information der Teilnehmer an. Nehmen Sie sich zudem genügend Zeit zur Vorbereitung der Kursinhalte und delegieren Sie, wenn nötig, letzte Aufgaben.

Nach der Veranstaltung bzw. bei Dauerangeboten auch während des laufenden Angebotes

...empfiehlt es sich, einen Bericht über Ihre Veranstaltung für die örtliche Presse und für vereinsinterne Zeitungen zu verfassen. Vielleicht besteht die Möglichkeit auch ein Foto mit zu veröffentlichen. Ihr Gesundheitssportangebot bleibt so positiv in Erinnerung bzw. spricht neue potentielle Teilnehmer an.

Grundsätze der Planung

Behalten Sie beim Planen allgemeine Grundsätze im Hinterkopf, Sie helfen Ihnen realistisch zu planen und den Überblick zu behalten. Nachfolgend sind diese kurz zusammengestellt:

- Überwachen Sie ständig den terminlichen Ablauf!
- Werben Sie für Ihr Angebot!
- Arbeiten Sie systematisch und zielorientiert!
- Halten Sie Ihre Planung schriftlich fest!

Bedenken Sie darüber hinaus noch dies:

- Gehen Sie gewissenhaft und sorgfältig vor, um nichts zu vergessen. Nur eine zeitgerechte und realistische Planung wird Ihnen helfen, Termin- und Kostenüberschreitungen zu verhindern.
- Häufig erweisen sich einfach erscheinende Aufgaben erst in der Umsetzung als doch komplexer und damit langwieriger. Kalkulieren Sie derartige Verzögerungen mit ein, in dem Sie sich ein zeitliches Polster schaffen.

Berücksichtigen Sie vor allem, dass die Planung als ein sehr dynamischer Prozess zu verstehen ist, der sich durch ständige Kontrolle und Neuorientierung auszeichnet.

Bestandteile eines Plans

Jede Veranstaltungsplanung sollte mindestens folgende Bestandteile aufweisen, um die entsprechenden Fragen, Verantwortlichkeiten und Abläufe umfassend zu klären:

- Terminplanung
- Personalplanung
- Aufgabenplanung
- Sachmittel-/Finanzplanung

Nachfolgend sind Checklisten skizziert, die Ihnen helfen, Ihr Angebot systematisch zu planen und den Überblick über die zu unternehmenden Schritte zu behalten. Die Personalplanung wird bei den Checklisten vernachlässigt. Es wird davon ausgegangen, dass Sie als bereits geschulter Übungsleiter das Gesundheitssportangebot beim Vereinsvorstand initiieren und somit die Phasen der Kursleiterbindung und Kursleiterschulung entfallen. In den Checklisten finden sich weiterhin nur kurze Aufgabenbeschreibungen wie „Prüfung/Anmeldung GEMA“ oder „Kalkulation Kursgebühr“. Ausführliche Darstellungen der wesentlichsten Arbeitsschritte erfolgen daher in anderen Abschnitten dieser Broschüre.

Checkliste Planung Indoor-Programme

Zeitpunkt: Nach der Übungsleiterschulung

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Erste Überlegungen zur Raumplanung : freie Kapazitäten des Vereins prüfen bzw. kommunale Räume suchen	
Raumbeschaffenheit bezüglich des Angebotes prüfen (ist z. B. Möglichkeit zur Entspannung bei einem entsprechenden Angebot gegeben?)	
Verfügbarkeit von Stromanschlüssen, Musikanlagen prüfen	
Sanitäranlagen/Umkleidemöglichkeiten prüfen	
Nutzungsaufgaben, Haftung, Versicherung der Räumlichkeit prüfen	
Ausstattung der Sportstätten prüfen (verfügbare Geräte und Materialien)	
Erste Überlegungen zur Terminplanung , Terminlage des Angebotes prüfen (Feiertage, Ferienzeit etc.) – ist bedeutsamer bei Kursprogrammen als bei Dauerprogrammen	
Finanzplanung : Prüfung Raumkosten	
Prüfung Materialkosten	
Prüfung Zusatzversicherung für Nicht-Mitglieder	
Prüfung GEMA-Gebühren	
Überlegungen zu möglichen Kooperationen/Kooperationspartnern	
Erste Kostenkalkulation	
Kalkulation Kursgebühr	
Termin mit Vereinsvorstand zur Vorstellung des Konzeptes vereinbaren	

Zeitpunkt: nach der Vorstandsentscheidung

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Raumplanung: Antrag bzw. Nutzungsvertrag abschließen	
Zugang Übungsleiter (Schlüsselzugriff) abklären	
Terminplanung: Termin/Uhrzeit festlegen	
Finanzplanung: evtl. Anmeldung GEMA	
Evtl. Anmeldung Zusatzversicherung für Nicht-Mitglieder	
Einkauf notwendiger Materialien	
Endgültige Kostenkalkulation	
Festlegung der Kursgebühr	
Aufgabe Verein: Übungsleiter vertraglich binden	

Zeitpunkt: ca. 8 Wochen vor Beginn

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Grobe Vorbereitung der Kursinhalte	
Entwurf und Versand von Pressemitteilungen	
Terminplanung: Termin/Uhrzeit festlegen	
Kursmusik planen	
Qualitätssiegel PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB beantragen	
Standardisierten Kurs beim DTB anmelden (z. B. Rücken-Aktiv, Cardio-Aktiv)	
Evtl. Anerkennung bei Krankenkassen beantragen	

Zeitpunkt: ca. 6 Wochen vor Beginn

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Entwurf und Versand eines zweiten Presstextes	
Verteilung von Plakaten/Handzetteln	
Gestaltung des Vereinsschaukastens	

Zeitpunkt: ca. 4 Wochen vor Beginn

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Kursanmeldungen bearbeiten/Teilnehmer informieren	
Vorbereitung der Kursinhalte	

Nachbearbeitung bzw. bei Dauerangeboten Aufgaben nach bestimmten Abschnitten/Zeiträumen

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Kursabrechnung	
Auswertung von Teilnehmerfragebögen und Reflektion	
Aufgabe Verein: Übungsleiter bezahlen	

Checkliste Planung Outdoor-Programme

Zeitpunkt: Nach der Übungsleiterschulung

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Erste Überlegungen zur Geländeplanung: Beschaffenheit bezüglich des geplanten Angebotes prüfen (besteht z. B. die Möglichkeit zur individuellen Belastbarkeit bei heterogenen/leistungsungleichen Teilnehmern eines Nordic Walking Angebotes?)	
Im Falle eines nicht örtlich gebunden Angebotes: Startpunkt vereinbaren, der für die Teilnehmer leicht zu erreichen ist	
Nutzungsaufgaben prüfen	
Bei geplanten Theorieeinheiten: geeigneten Raum suchen	
Planung für schlechtes Wetter (Alternativtermin oder -angebot)	
Erste Überlegungen zur Terminplanung, Terminlage des Angebotes prüfen (Feiertage, Ferienzeit etc.) – ist bedeutsamer bei Kursprogrammen als bei Dauerprogrammen	
Finanzplanung: Prüfung Materialkosten	
Prüfung Zusatzversicherung für Nicht-Mitglieder	
Überlegungen zu möglichen Kooperationen/Kooperationspartnern	
Erste Kostenkalkulation	
Kalkulation Kursgebühr	
Termin mit Vereinsvorstand zur Vorstellung des Konzeptes vereinbaren	

Zeitpunkt: nach der Vorstandsentscheidung

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Geländeplanung: Gelände und Startpunkt festlegen	
Terminplanung: Termin/Uhrzeit festlegen	
Finanzplanung: Evtl. Anmeldung Zusatzversicherung für Nicht-Mitglieder	
Evtl. Anmeldung Zusatzversicherung für Nicht-Mitglieder	
Einkauf notwendiger Materialien	
Endgültige Kostenkalkulation	
Festlegung der Kursgebühr	
Aufgabe Verein: Übungsleiter vertraglich binden	

Zeitpunkt: ca. 8 Wochen vor Beginn

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Grobe Vorbereitung der Kursinhalte	
Entwurf und Versand von Pressemitteilungen	
Qualitätssiegel PLUSPUNKT GESUNDHEIT.DTB beantragen	
Standardisierten Kurs beim DTB anmelden (z. B. Rücken-Aktiv, Cardio-Aktiv)	
Evtl. Anerkennung bei den Krankenkassen beantragen	

Zeitpunkt: ca. 6 Wochen vor Beginn

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Entwurf und Versand eines zweiten Presstextes	
Verteilung von Plakaten/Handzetteln	
Gestaltung des Vereinsschaukastens	

Zeitpunkt: ca. 4 Wochen vor Beginn

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Kursanmeldungen bearbeiten/Teilnehmer informieren	
Vorbereitung der Kursinhalte	

Nachbearbeitung bzw. bei Dauerangeboten Aufgaben nach bestimmten Abschnitten/Zeiträumen

Was muss erledigt werden?	Erledigt?
Kursabrechnung	
Auswertung von Teilnehmerfragebögen und Reflektion	
Aufgabe Verein: Übungsleiter bezahlen	

Administratives

GEMA

Jeder Verein, der sein Sportangebot oder auch sein Vereinsfest mit Musik bereichern will, ist verpflichtet, für den Einsatz von Musik eine Genehmigung einzuholen sowie eine Gebühr an die GEMA zu entrichten (GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte). Dies gilt sowohl für Livemusik auf Vereinsfesten als auch für Musik aus der „Konserve“. Als Vertreter der Interessen seiner Turn- und Sportvereine, bei deren Veranstaltungen Musikaufführungen an der Tagesordnung sind, hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) einen Vertrag mit der GEMA geschlossen, der unter bestimmten Bedingungen Gebührenreduzierungen sowie die Freistellung von Gebühren ermöglicht.

Aufgabe der GEMA

Die GEMA als „Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte“ ist gemeinnützig. Sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der Kosten den Urhebern zu. Der gesetzliche Schutz des Urheberrechts steht dem Schöpfer eines Werkes zu Lebzeiten und 70 Jahre nach seinem Tod zu. Das Urheberrechtsgesetz besagt, dass allein der Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wieder zu geben.

Abkommen des DOSB mit der GEMA

Der Deutsche Olympische Sportbund hat - bei der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich und im Interesse seiner Vereine - Abkommen mit der GEMA getroffen. Diese Abkommen garantieren folgendes:

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt. Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund erfolgt eine Freistellung von den GEMA-Gebühren bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung. Dies trifft ebenfalls für Ihren Verein zu, sofern er beim Landessportbund/Sportbund gemeldet ist.

Folgende Musiknutzungen (Auszug) sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlussfeiern ohne Tanz
- Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines „Tages der offenen Tür“
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernsehen, Radio oder Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden
- Weitere Punkte entnehmen Sie bitte den Broschüren „Sport und GEMA“ und „Tarife der GEMA“.

Weitere wichtige Hinweise

- Alle Veranstaltungen, die nicht unter die Zusatzvereinbarung fallen, müssen der Bezirksdirektion der GEMA gemeldet werden.
- Die Veranstaltungen müssen spätestens drei Tage vor der Durchführung bei der GEMA angemeldet werden.
- Die GEMA kann bei nicht rechtzeitiger Anmeldung Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages verlangen.
- Die GEMA gewährt - entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen - einen Nachlass. Die Genehmigung zur Aufführung muss von demjenigen eingeholt werden, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Aufführung erfolgt.
- Die Tarife der GEMA enthalten nicht die Umsatzsteuer. Diese muss zur Errechnung der tatsächlichen Gesamtgebühren jeweils hinzu addiert werden.
- Nutzen Sie die Möglichkeit, sich bei Ihrer zuständigen GEMA-Bezirksdirektion zu informieren. Der dort eingeholte Rat kann den Verein vor Nachteilen schützen.

Der Fall „Für Nichtmitglieder offene Fitness- und Gesundheitssportangebote im Verein“

Da sich viele Kursprogramme nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern auch an Nicht-Vereinsmitglieder wenden und eine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird, sind die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht mehr gegeben. Der Verein ist somit verpflichtet, der GEMA die Veranstaltung zu melden und Gebühren zu entrichten, sobald der Kurs auch für Nicht-Vereinsmitglieder ausgeschrieben ist oder Kursgebühren erhoben werden. Über die jeweilige Höhe gibt Ihnen Ihre zuständige Bezirksdirektion konkret Auskunft. Ausschlaggebend für die Höhe der zu zahlenden GEMA-Gebühr sind Teilnehmeranzahl und Teilnahmegebühr Ihres Kurses. Teilen Sie diese, neben der Laufzeit Ihres Kurses, der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion mit und melden Sie somit Ihren Kurs dort an.

Ihr Weg zur GEMA-Lizenz

Informieren Sie, wie bereits oben erwähnt, die zuständige GEMA-Bezirksdirektion über Ihre geplante Musikknutzung. Geben Sie zudem an, welche Art der Musikknutzung Sie beabsichtigen (Tonträger, Livemusik etc.) sowie den Termin und die Höhe Ihrer Einnahmen. Die GEMA sendet Ihnen daraufhin Unterlagen zu, die zu Ihrer Musikknutzung passen. Füllen Sie die Formulare aus und senden Sie diese an die GEMA zurück. Die GEMA berechnet aufgrund Ihrer Angaben den entsprechenden Tarif. Für eine Einzelnutzung schickt die GEMA Ihnen eine Rechnung. Mit der Bezahlung des Vergütungsanspruchs besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Musikknutzung.

Wer sich vollständig über das Thema informieren möchte, kann in den Broschüren „Sport und GEMA“ und „Die Tarife der GEMA“ weiter lesen bzw. informiert sich direkt auf den Internetseiten der GEMA unter www.gema.de oder aber bei einem Ansprechpartner der zuständigen Bezirksdirektion.

1. Broschüre „Sport und GEMA“

Herausgeber: Deutscher Olympischer Sportbund
Bundesausschuss für Recht, Steuern und Versicherungen.

Umfang: 20 Seiten im Format DIN A4, broschiert.

Bestelladresse: Vereins- und Verbands-Service
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6700-303
Fax: 069/674906
E-Mail: vvs-frankfurt@t-online.de

2. Broschüre „Tarife der GEMA“

Herausgeber: Deutscher Olympischer Sportbund
Bundesausschuss für Recht, Steuern und Versicherungen.

Umfang: 34 Seiten im Format DIN A4.

Bestelladresse: Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6700-267

Beide Broschüren stehen zudem unter <http://www.dosb.de/de/service/download-center/recht-steuern> zum kostenlosen Download bereit.

Hinweis: Teilweise gibt es im Handel „GEMA-freie“ Musik zu kaufen. Ob diese wirklich „GEMA-frei“ ist und damit eine zusätzliche Gebühr entfällt, können Sie bei Ihrer Bezirksdirektion prüfen lassen. Schicken Sie einfach eine Liste mit Interpret und Titelnachweis ein.

Rundfunkgebühr

Auch Einrichtungen des Gemeinwohls müssen einen Rundfunkbeitrag entrichten. Als Einrichtungen des Gemeinwohls gelten auch eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Für sie gelten gesonderte Regelungen. Neu ist die Berechnung des monatlichen Rundfunkbeitrags:

- Der Beitrag pro Betriebsstätte ist gedeckelt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Betriebsstätte. Die auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge sind beitragsfrei.
- Der Beitrag lässt sich unkompliziert ermitteln. Das bedeutet weniger Aufwand.
- Der neue Beitrag deckt alle Angebote auf allen Verbreitungswegen ab. Die Unterscheidung in Radio, Fernsehgerät und Computer ist entfallen.

Nachweis der Gemeinnützigkeit:

Um Anspruch auf den gedeckelten Beitrag zu haben, müssen die Einrichtungen den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erbringen.

So errechnet sich der Beitrag

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat
1	0 bis 8	1/3	5,99 €
2	ab 9	1	17,98 €

Sie zahlen einen gedeckelten Rundfunkbeitrag – maximal 17,98 Euro pro Monat und Betriebsstätte. Haben sie jedoch nur bis zu 8 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte pro Betriebsstätte, beträgt der Beitrag nur ein Drittel: 5,99 Euro pro Monat. Es spielt keine Rolle mehr, über wie viele Radios, Fernseher und Computer eine Einrichtung verfügt.

1. Beschäftigte pro Betriebsstätte

Für die Berechnung des Rundfunkbeitrags ist zunächst die Zahl der Betriebsstätten relevant. Die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte gibt an, in welche Beitragsstaffel die Einrichtung einzuordnen ist. Ein Beispiel: Ein gemeinnütziger Verein mit einer Betriebsstätte und 50 Beschäftigten gehört in die Beitragsstaffel 2 – und zahlt einen Rundfunkbeitrag, insgesamt 17,98 Euro pro Monat.

Erfasst werden die sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgerechnet werden: Inhaberin oder Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber, Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht.

Beitragsfrei sind Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind oder in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist.

Änderungen bei der Zahl der Betriebsstätten müssen Einrichtungen des Gemeinwohls umgehend melden. Ändert sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, ist dies nur einmal im Jahr mitzuteilen, jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis spätestens zum 31. März.

2. Kraftfahrzeuge

Der Beitrag deckt alle auf die Einrichtungen des Gemeinwohls zugelassenen Kraftfahrzeuge ab. In Fällen, in denen eine Zulassung auf die Einrichtung selbst – mangels entsprechender eigener Rechtsfähigkeit – nicht möglich ist, gilt: Ist das Kraftfahrzeug auf den Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zugelassen und wird es zu Einrichtungszwecken genutzt, so ist dieses ebenfalls beitragsfrei.

3. Zahl der Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Einrichtungen, die Hotel-, Gästezimmer und Ferienwohnungen vermieten, müssen diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigen. Pro Betriebsstätte ist das erste Zimmer oder die erste Wohnung beitragsfrei. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Wohnung fällt ein Drittel des Beitrags in Höhe von monatlich 5,99 Euro an. Beitragsfrei sind außerdem Gästezimmer, die ausschließlich Personen zur Verfügung gestellt werden, die an den Bildungsveranstaltungen der Einrichtungen teilnehmen.

Quelle und weitere Informationen unter: http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/rund_um_das_neue_modell/index_ger.html

Haftung

Grundsätzlich gilt, dass Übungsleiter gegenüber den ihnen anvertrauten Sportlern nicht aufgrund eines Vertrages haften. Eine unmittelbare Haftung ist nur auf Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit zu stützen. Vertragliche Beziehungen bestehen lediglich zwischen den Mitgliedern und dem Sportverein des Übungsleiters. Damit haftet der Verein für Verschulden des als Erfüllungsgehilfen tätig werdenden Übungsleiters. Jedoch ist der Übungsleiter wiederum gegenüber dem Verein vertraglich verantwortlich. Im Rahmen der Betreuung von Sportlern ist er verpflichtet, notwendige Sorgfaltspflichten zu beachten und einzugehende Risiken entsprechend abzuschätzen.

Sorgfaltspflicht des Übungsleiters

Es gilt grundsätzlich, dass ein Übungsleiter das Training unter Vermeidung aller voraussehbaren Schäden zu leiten hat. Einige Gefahrenpunkte können Übungsleiter auf ein geringes Maß einschränken, wenn sie sich vor jeder Veranstaltung davon überzeugen, dass alle Geräte, Räume, elektrische Anlagen usw. so weit in Ordnung sind, wie es für die funktionsgerechte und gefahrlose Nutzung erforderlich ist.

Als elementare Anforderungen für die Sorgfaltspflicht gelten:

- Methodischer Übungsaufbau
- Beachtung der Leistungsfähigkeit aller Gruppenmitglieder
- Sicherheitsvorkehrungen, Erste Hilfe
- Hilfestellungen, Beratung
- Information und Aufklärung über besondere Gefahren einzelner Übungen

Alle Turn- und Sportvereine sind im Rahmen der Gruppenhaftpflicht-Versicherungsverträge der Landessportbünde gegen Risiken versichert. Versicherte Personen sind neben den Sportverbänden und den ihnen angeschlossenen Vereinen auch deren Mitglieder und Übungsleiter, Betreuer, Schieds-/Wettkampfrichter, sowie freie und fest angestellte Mitarbeiter. Dies ist jedoch kein Freibrief für Nachlässigkeiten, da auch dieser Versicherungsschutz, wie Eingangs erwähnt, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung entfallen kann.

Datenschutz im Sportverein

Das Thema Datenschutz spielt nicht nur in großen Betrieben, sondern auch Turn- oder Sportvereinen eine große Rolle. Heutzutage werden Daten selten noch auf herkömmlichen Karteikarten aufgeführt, sondern werden zu meist mittels EDV gespeichert, wie z.B. Microsoft Excel oder mit Hilfe von speziellen Vereinsverwaltungsprogrammen. Bei der Bearbeitung der Mitgliederdaten muss der Vereinsvorstand jedoch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beachten, in dem die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten geregelt ist.

Beim Eintritt in einen Verein geht das neue Mitglied eine Vereinsmitgliedschaft ein, die als ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis anzusehen ist. Der Verein muss bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder berücksichtigen sowie die Mitglieder über die Speicherung der Daten informieren (§33 BDSG). Üblicherweise behilft man sich dadurch, dass auf dem Beitrittsformular eine entsprechende Einverständniserklärung unterschrieben wird, die wie folgt aussehen könnte:

1. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck) sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
 Ich stimme zu

1. In den Sportkursen kann es zur schnelleren und besseren Verständigung wichtig sein, dass eingetragene elektronische Adressen auf der Teilnehmerliste innerhalb der Kursgruppe weitergegeben werden.
 Ich stimme zu

Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Mitglied später die Möglichkeit hat Auskunft, Berechtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten verlangen kann.

Dabei ist häufig festzustellen, dass der durch das Bundesdatenschutzgesetz vorgegebene Datenschutz in Vereinen und Verbänden nicht ausreichend beachtet wird.

Wann ist eine Datenweitergabe zulässig?

Den Vereinen ist es gestattet, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedes, die gespeicherten Daten für Vereinszwecke zu verwenden (§ 14 Abs.2 Nr.2). Dies ist jedoch nur möglich, wenn deutlich ist, dass die Verwendung im Interesse des Mitglieds liegt, und wenn darüber hinaus kein Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Einwilligung verweigern würde. Gespeicherte Daten können beispielsweise weitergegeben werden

- an Vorstände von Untergliederungen für deren Verwaltung
- an Sport-Fachverbände für Spielerpässe oder Spielpläne sowie
- an Dachverbände für Ehrungsanträge.

Der Vereinsvorstand verantwortet bei der Weitergabe von Daten, dass die Daten zuverlässig sowie vorher geprüft worden sind, sodass keine schutzwürdigen Interessen des Mitglieds verletzt werden. Wann benötigt der Verein einen Datenschutzbeauftragten? Im Gesetz für Datenschutz (BDSG) ergibt sich die Verpflichtung für Verein/Verband, dass nur bestimmte Personen im Verein/Verband die Berechtigung erhalten dürfen, auf Mitgliederdaten zuzugreifen und sie zu bearbeiten. Nach § 4 f BDSG haben Vereine/Verbände, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, wenn mehr als vier Personen mit der Verwaltung der Daten beauftragt sind. Da zwangsläufig auch Übungsleiter mit Teilnehmerlisten in Kontakt kommen, gehören sie genauso zu den datenverarbeitenden Personen, wie z.B. die Mitgliederverwaltung, auch wenn sie diese nicht erfassen oder im eigentlichen Sinne des Wortes verarbeiten, so dass die Zahl von vier schnell erreicht ist. Es empfiehlt sich, diese Mitglieder schriftlich auf die Wahrung der Datengeheimnisse – auch nach Beendigung der Tätigkeit – nach § 5 BDSG zu verpflichten.

Versicherungsschutz

Bei einem Übungsleiter besteht das Risiko, dass ihre Tätigkeit üblicherweise nicht durch die Privat-Haftpflicht-Versicherung abgedeckt ist. Insofern kommt dem Sportversicherungsvertrag, den der Landessportbund abgeschlossen hat, eine besondere Bedeutung zu. Über diese „Sportversicherung“ kann der Übungsleiter auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Ein entsprechender Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder des Vereins. Schadensmeldungen sind an das Versicherungsbüro des jeweiligen Landesturnverbandes weiterzuleiten. Entsprechende Formblätter liegen dem Vereinsvorstand vor. Hinweis: Sie als Leiter eines Angebotes müssen nicht Mitglied im Verein sein, um von der Sportversicherung erfasst zu werden. Wichtig ist nur, dass Sie vom Verein mittels Übungsleiter-Vertrag eingesetzt wurden und in dessen Auftrag handeln.

Versicherungsschutz für teilnehmende Nichtmitglieder

Die Sportversicherung übernimmt nicht die persönliche Absicherung von Nichtmitgliedern, so dass diese bei Veranstaltungen nicht versichert sind. Jedoch kann der Verein mit Hilfe einer günstigen Pauschalversicherung über das Versicherungsbüro auch Nichtmitglieder versichern. Der Jahresbeitrag richtet sich dabei nach der Größe des Vereins bzw. seiner Mitgliederzahl, sowie nach der Risikostruktur. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrem Landessportbund bzw. Versicherungsbüro über die Verfahrensweise in Ihrer Region.

Prüfen Sie als Übungsleiter zunächst, ob Ihr Verein bereits über einen derartigen Zusatzvertrag verfügt. Unabhängig davon, wie viele Angebote Sie im Jahr durchführen, ist der Versicherungsbeitrag nur **einmal jährlich** zu entrichten.

Sind Ihre Teilnehmer zusätzlich durch eine private Unfallversicherung abgesichert, besteht im Schadensfall ein doppelter Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Weitere Fragen zur Sportversicherung

Die wichtigsten Fragen zur Sportversicherung haben wir für Sie zusammengetragen. Wenn Sie darüber hinaus Informationen wünschen, können Sie unter www.arag-sport.de weiterlesen oder sich direkt an Ihr zuständiges Versicherungsbüro wenden.

1. Müssen Übungsleiter/Trainer eine Lizenz besitzen?
Für die Sportausübung ist eine Lizenz sicher nützlich, in vielen Fällen auch vorgeschrieben. Für den Versicherungsschutz der Sportversicherung benötigt der Übungsleiter/Trainer keine Lizenz.
2. Ein Mitglied von Verein A nimmt an einer Veranstaltung von Verein B teil. Ist das Mitglied versichert?
Wenn die Veranstaltung des Vereins B unter den Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages fällt und sowohl Verein B als auch die Veranstaltung im Bereich des eigenen Landessportbundes/ Sportbundes stattfindet, ist das Mitglied über die Sportversicherung versichert. Bei Veranstaltungen außerhalb des Landessportbund-Bereiches besteht der Versicherungsschutz nur, wenn das Mitglied von seinem Verein zur Teilnahme an dieser Veranstaltung delegiert worden ist.
3. Muss jeder Unfall gemeldet werden?
Sie sollten vorsichtshalber jeden Unfall auf den vorgesehenen Formularen an das Versicherungsbüro melden. Entscheiden Sie bitte nicht selbst, ob für diesen Unfall eine Leistung aus der Sportversicherung erfolgen kann oder nicht – dafür ist das Versicherungsbüro für Sie da.
4. Was muss der zuständige Vereinsmitarbeiter tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?
Melden Sie Schadenfälle so schnell wie möglich an das Versicherungsbüro, möglichst auf den vorgesehenen Formularen, die jeder Verein in ausreichender Anzahl vorhalten sollte. Ist kein Formular zur Hand, melden Sie den Schaden zunächst formlos schriftlich per Brief, Fax oder Email, telefonisch bitte nur in ganz dringenden Fällen (z.B. Todesfälle). Und vergessen Sie bitte nicht, neue Formulare beim Versicherungsbüro zu bestellen.
5. Ist der einfache Diebstahl von Sachen aus Turnhallen oder Umkleidekabinen versichert?
Der Diebstahl von Sachen wie z. B. aus Turnhallen fällt nicht unter den Schutz des Sportversicherungsvertrages. Hierfür kann auch kein zusätzlicher Versicherungsschutz erworben werden. Werden mitgliedseigene Sachen durch einen Einbruch entwendet, ist u. U. eine Schadensregulierung über die eigene Hausratversicherung möglich.

6. Der Übungsleiter hat den Schlüssel der städtischen Turnhalle verloren. Ist der Schaden über die Sportversicherung gedeckt? Die Kosten für neue Schlüssel oder eine notwendige Änderung der Schließanlage wird von der Sport-Haftpflichtversicherung übernommen – allerdings ist die versicherte Summe relativ gering und wird niemals für den Ersatz einer Generalschließanlage ausreichen. Tipp: Achten Sie darauf, dass Sie niemals Generalschlüssel, sondern nur Bereichsschlüssel bekommen.

Übungsleiterbezahlung

34

Der Deutsche Bundestag hat das Ziel mit dem im Jahr 2007 verabschiedeten „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement durch eine Reihe steuerlicher Maßnahmen erheblich zu verbessern.

Bei einer Tätigkeit als Übungsleiter kann man grundsätzlich drei verschiedene Fallgruppen mit jeweils anderen rechtlichen Auswirkungen unterscheiden:

Tätigkeit im Rahmen des so genannten Übungsleiter-Freibetrages

Sofern Sie als Übungsleiter nur bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr (sog. Übungsleiter-Freibetrag gemäß Paragraph 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Werden mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Dabei müssen mehrere gleichartige Tätigkeiten zusammen gefasst werden. Eine gleichartige Tätigkeit liegt bei einer Lehrtätigkeit in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen vor. Der Verein hat damit keine Meldepflichten gegenüber der Krankenkasse zu erfüllen und muss im Anwendungsbereich dieses Freibetrages keine Steuern abführen.

Zu den Einnahmen von Übungsleitern im Rahmen des Freibetrages gehören grundsätzlich alle Zahlungen und steuerlich relevanten Vorteile, die Übungsleiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Dies sind neben der Vergütung für das Training, z. B. auch Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrt zum Training bei Benutzung eines Privat-PKW.

Um den Übungsleiter-Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Tätigkeit wird im Dienst eines gemeinnützigen Verein oder Verband ausgeübt.
- Die Tätigkeit fördert unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt.
- Es wird eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt (pädagogische Ausrichtung).

Ob eine Tätigkeit als nebenberuflich beurteilt wird, richtet sich in der Regel nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit; sie gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Konkret: Beim üblichen 40-Stunden-Job dürften die Übungsleiter rund 13 Stunden pro Woche ehrenamtlich tätig werden. Es können deshalb auch Personen nebenberuflich tätig sein, die überhaupt keinen Hauptberuf im steuerrechtlichen Sinne ausüben, z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Überschreiten des Freibetrages

Übersteigen die Einnahmen 2.400,- € pro Kalenderjahr, kann der Verein mit den Übungsleiter/innen entweder als Selbständige oder als Arbeitnehmer/innen zusammen arbeiten. Als Arbeitnehmer/in bzw. Beschäftigte führt der Verein als Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben ab. Die regelmäßige monatliche Entgeltgrenze von 450,- € gilt für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob). Der Übungsleiter-Freibetrag kann dabei zusätzlich vom Verein gezahlt werden.

Wird der Jahresfreibetrag auf 12 Monate verteilt, kann der Verein an den/die Übungsleiter/in auf diese Weise bis zu 650,- € (200,- € + 450,- €) monatlich zahlen.

Die Festlegung, ob ein/e Übungsleiter/in selbständig oder als Arbeitnehmer/in des Vereins tätig ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Übungsleiter/innen, die nicht mehr als 650,- € im Monat verdienen, können als Selbständige gelten, wenn u.a. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- geringer zeitlicher Aufwand z.B. Training u. Wettkampfbetreuung umfassen weniger als 6 Std. wöchentlich
- keine Weisungsgebundenheit
- eigene Festlegung der Dauer, Zeit- und Ortseinteilung des Trainings
- eigene Arbeitsmittel
- Übungspläne werden selbständig ausgearbeitet
- keine Einbindung in die betriebliche Organisation
- die Leistung muss nicht persönlich erbracht werden, Ersatz- und Hilfspersonen können hinzu gezogen werden
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber

Als Selbständige sind Übungsleiter/innen für die Versteuerung der Einnahmen und die soziale Sicherung selbst zuständig.

Die Kriterien für diese Abgrenzungsfrage sind für die Bereiche des Steuer- und Sozialversicherungsrechts unterschiedlich. Der/die Übungsleiter/in und der Verein haben die Möglichkeit, den steuerrechtlichen Status beim Finanzamt und den sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung klären zu lassen.

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de sind weitere Informationen zu finden.

Freibetrag für andere nebenberuflich ehrenamtlich tätige Personen Den Freibetrag für andere ehrenamtlich tätige Personen in Höhe von 500 € im Jahr erhalten Personen für ihre nebenberuflichen ehrenamtlichen Betätigungen, die nicht unter die Begünstigung der Übungsleiterpauschale fallen (sog. Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG).

Die nebenberuflichen Tätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten, die für Vereine zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gegen Entgelt geleistet werden. Das Entgelt für diese begünstigte, nebenberufliche Tätigkeit ist pauschal bis zur Höhe von 500 € im Jahr steuerfrei, ohne dass es hierfür im Einzelnen eines besonderen Nachweises bedarf. Es ist jedoch vom Ehrenamtler eine schriftliche Erklärung einzuholen und aufzubewahren, dass die Ehrenamtpauschale nicht anderweitig in Anspruch genommen wurde. Diese steuerlich geförderten Nebentätigkeiten können somit beispielsweise von Vorstandsmitgliedern, Funktionsträgern, sonstigen Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden. Dabei muss es sich aber um Tätigkeiten handeln, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen, also zum ideellen Bereich oder zum Zweckbetriebsbereich gehören, nicht aber zum Bereich der Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Übungsleiter-/Kursleiter-Mustervertrag

Aus Nachweisgründen wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen. Der folgende Vertrag ist ausschließlich für die nebenberufliche Tätigkeit in Vereinen konzipiert und als unverbindlicher Vorschlag zu verstehen. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Stand: Dezember 2014

- Übungsleitervertrag -

(Zahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Vergütung gem. §3 Nr. 26 EStG)

Zwischen

dem Verein _____

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Anschrift _____

vertreten durch _____

und

Frau/Herr _____

(im Folgenden „Übungsleiter“ genannt)

Anschrift _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Frau/Herr _____ übernimmt für den Verein eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberuflicher, selbständiger Übungsleiter mit folgender Aufgabenstellung:
- Leitung _____ (Titel des Kurses)
- Vom _____ bis _____
- Um _____

(2) Änderungen im Übungsbetrieb bleiben ausschließlich dem Verein vorbehalten.(z. B. Änderung von Zeit, Ort usw.)

§ 2 Rechtsstellung des ÜL

- (1) Der ÜL übt seine Tätigkeit selbständig und eigenverantwortlich aus.
- (2) Der ÜL führt die im Rahmen dieses Vertrages erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Der ÜL unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden.
- (3) Der ÜL hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- (4) Der ÜL hat bei dieser selbständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstigen Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten. Organisatorische Fragen sind mit dem Verein abzustimmen. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.

- (5) Bei Verhinderung des ÜL hat dieser das Recht, sich der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesen gleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages auferlegt.

§ 3 Pflichten

Der ÜL verpflichtet sich:

- (a) alle übernommenen Übungsstunden sportlich einwandfrei durchzuführen;
- (b) mit den Übungsstunden pünktlich zu beginnen;
- (c) sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte zu überzeugen. Eventuell festgestellte oder verursachte Schäden sind umgehend dem Verein zu melden.
- (d) Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, hierüber unverzüglich den Vorstand zu informieren.

§ 4 Vergütung

- (1) Der ÜL erhält vom Verein pro Kurseinheit _____ Euro.
- (2) Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro wird nach Abschluss des Kursprogramms im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt und auf folgendes Konto überwiesen:
- Konto _____
- IBAN _____
- BIC-/SWIFT _____
- (3) Der ÜL wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher ÜL nur bis zur Höhe von insgesamt 2.400 €/Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.
- (4) Der ÜL erklärt mit seiner Unterschrift, dass er den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 € pro Jahr einschließlich Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als ÜL/Trainer/Ausbilder/ Erzieher/Betreuer etc.
- (z. B. für einen anderen Verein)
- nicht
- in Höhe von _____ Euro
- in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird.
- (5) Für die Versteuerung der erhaltenen Übungsleiterhonorare ist der ÜL selbst verantwortlich (Einkommenssteuergesetz 1990, § 3 Nr. 26).

(6) Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Verein.

(7) Sämtliche weitergehende Aufwendungen des ÜL, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

(8) Bei Nichtzustandekommen des Kursangebotes (z. B. wegen geringer Teilnehmerzahl) entsteht kein Anspruch auf Honorierung. Der Verein behält sich vor, das Kursangebot abzusetzen.

§ 5 Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich mit einer 14-tägigen Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere wenn die Übungsstunden von dem ÜL nicht sachgemäß durchgeführt oder die anfallenden Organisationsaufgaben nicht wahrgenommen werden.

§ 6 Haftpflichtversicherung

Der Übungsleiter ist während der Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein durch diese haftpflichtversichert.

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden werden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Die Übungsleiterin erklärt mit Ihrer Unterschrift, dass Ihre Angaben in §3 dieses Vertrages der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Vereinsvorstand)

(Übungsleiter)

TVM 
TURNVERBAND MITTELRHEIN

Turnverband Mittelrhein
Rheinau 10, 56075 Koblenz
t. 0261 - 13 51 50
f. 0261 - 13 51 59
e. geschaeftsstelle@tvm.org
i. www.tvm.org

DTB 
Copyright © DEUTSCHER TURNER-BUND



Unterstützt vom Bundesministerium des Innern